

Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 41. Sitzung / 17. WP der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen
am Donnerstag, 17.12.2020, 18:00 Uhr bis 19:15 Uhr
Volkshalle Ehringshausen

Anwesenheiten

(Anwesenheitsliste entfernt)

Gäste:

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Mitteilungen und Anfragen
 - 3.1 Gemeindevertretersitzungen
 - 3.2 RPA
 - 3.3 Prüfung Kommunalwald
 - 3.4 Corona-Konjunkturpaket
 - 3.5 Dillbrücke K64
 - 3.6 Eröffnungsfeierlichkeit Dillbrücke (K64)
4. Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses als Eilentscheidungsausschuss vom 12.11.2020: Ausübung eines Vorkaufsrechts und Grundstücksangelegenheit Nr. 606, Verkauf von Bauplätzen Chattenhöhe II (VL-154/2020)
5. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan; Beschlussfassung (VL-153/2020)
6. Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der Entwässerungssatzung (VL-146/2020)
7. Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen Wasserversorgungssatzung (VL-145/2020)
8. Haushalt 2021 mit Haushaltsplan; Einbringung
9. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin im Ortsgericht Ehringshausen I (Ehringshausen, Dillheim) (VL-123/2020)
10. Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten (VL-152/2020)
- 10.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2020; Verringerte Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten
11. Prostituiertenschutzgesetz - Zuständigkeitsverordnung; Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (VL-140/2020)
12. Sachstandsbericht Ausgleichsmaßnahmen und Ökopunktekonto (MI-5/2020)
13. Ausgleich des Kompensationsdefizits B-Plan „Borngraben/Zehnetfrei“ (VL-149/2020)
14. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1. Änderung (VL-142/2020)
15. Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2020: Öffnungszeiten kommunaler Wertstoffhof

Sitzungsverlauf

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/-innen, die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie Herrn Heiland von der Wetzlarer Neuen Zeitung.

Der Vorsitzende erläutert einleitend die coronabedingt einschränkenden Regelungen sowohl rechtlicher als auch organisatorischer Natur, die Anwendung fänden und unter deren Beachtung eine weitere Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung möglich sei.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Änderungen zur Tagesordnung werden wie folgt gewünscht.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes soll der TOP 16 „Grundstücksangelegenheit Nr. 608“ von der Tagesordnung genommen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den TOP 16 „Grundstücksangelegenheit Nr. 608“ von der Tagesordnung zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Auf Antrag sowohl des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau- und Umweltausschusses soll ebenso der TOP 15 „Grundstücksangelegenheit Nr. 607; Verkauf von Teilflächen für den Ersatzneubau A45 – Talbrücke Lemptal“ von der Tagesordnung genommen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den TOP 15 „Grundstücksangelegenheit Nr. 607; Verkauf von Teilflächen für den Ersatzneubau A45 – Talbrücke Lemptal“ von der Tagesordnung zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. Mitteilungen und Anfragen

3.1 Gemeindevertretersitzungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass es angedacht sei, vor der Kommunalwahl am 14.03.2021 noch zwei weitere Sitzungen der Gemeindevertretung durchzuführen. Die erste sei auf den 28.01.2021 und die zweite auf den 04.03.2021 terminiert worden. In der Januarsitzung liege der Fokus voraussichtlich auf der Beratung und der Beschlussfassung zum Haushalt für 2021. Die Ausschüsse seien auf die jeweilig davorliegenden Montage gelegt worden (somit der 25.01.2021 und der 01.03.2021). Nach aktueller Sachlage finde alles davon in der Volkshalle statt.

3.2 RPA

Bürgermeister Mock teilt mit, dass das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des LDK ab dem 30.11.2020 den Jahresabschluss 2019 zu prüfen begonnen habe.

3.3 Prüfung Kommunalwald

Bürgermeister Mock teilt mit, dass man als Gemeinde Ehringshausen in 2021 Teilnehmer der Vergleichenden Prüfung Kommunalwald sein werde. Zeitraum seien die Jahre ab 2016.

3.4 Corona-Konjunkturpaket

Bürgermeister Mock teilt mit, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium Waldeigentümer mit einer Pauschale als Nachhaltigkeitsprämie unterstütze. Dies sei Teil des Corona-Konjunkturpaketes. Zu erwarten sei eine Summe von 100 € pro Hektar Waldfläche. Der jüngst eingegangene Förderbescheid legt eine Fördersumme von 92.000 € fest. Die Summe sei reduziert worden, da man im Rahmen eines anderen Programmes bereits Gelder erhalten habe.

3.5 Dillbrücke K64

Gemeindevertreter Toni Clößner fragt an, ob es für das Ende der Arbeiten an der Dillbrücke (K64) bereits ein Fertigstellungsdatum gäbe.

Bürgermeister Mock gibt an, dass man ursprünglich bereits Jahresende 2020 habe fertig werden wollen. Er gehe nun aber von 1-2 weiteren Baumonaten aus.

3.6 Eröffnungsfeierlichkeit Dillbrücke (K64)

Gemeindevertreter Toni Clößner fragt an, ob es bereits Pläne für eine Eröffnungsfeierlichkeit nach der Fertigstellung der Dillbrücke (K64) gäbe.

Bürgermeister Mock sagt aus, dass er hierzu nichts Konkretes wisse, es aber ganz bestimmt derlei Planungen gäbe. Diese könnten wegen Corona allerdings eventuell nur sehr abgespeckt stattfinden oder verschoben werden.

4. Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses als Eilentscheidungsausschuss vom 12.11.2020: Ausübung eines Vorkaufsrechts und Grundstücksangelegenheit Nr. 606, Verkauf von Bauplätzen Chattenhöhe II VL-154/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 3. Dezember 2020 wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert einleitend die Sach- und Rechtslage. Vorliegend sei eigentlich eine Befassung durch die Gemeindevertretung vorgesehen gewesen, was dann allerdings in der Corona-Pandemie unterblieben sei. Ersatzweise habe der Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2020 gemäß HGO als Eilentscheidungsausschuss darüber befunden.

Eine eventuelle Rücknahme des Beschlusses bzw. eine anderslautende Entscheidung der Gemeindevertretung komme nicht in Betracht, da durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden seien (vgl. § 51 a HGO). Daher sei ein heutiger Beschluss obsolet.

**5. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan;
Beschlussfassung**

VL-153/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 3. Dezember 2020 wird verwiesen.

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss, als auch der Sozial- und Kulturausschuss empfehlen der Gemeindevertretung die Beschlüsse.

Bürgermeister Mock teilt mit, dass sich durch erhöhte Landeszuweisungen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) das ursprünglich negativ geplante Ergebnis zum positiven gewandt habe. Der ordentliche Haushalt 2020 schließe nun also mit 53.000 im Plus ab. Der Zahlungsmittelbestand verbessere sich ebenso. Man beende das Jahr mit rund 2,8 bis 2,9 Millionen Euro auf der hohen Kante“. Er bitte um Zustimmung zum vorgelegten Zahlenwerk.

Gemeindevertreter Tobias Bell stellt ebenso heraus, dass man von Bund und Land im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie weitere Gelder erhalten habe, für die er sehr dankbar sei. Verwirrung erzeuge die Nichtumsetzung der Erneuerung der Rathausfenster. Wenn eine Maßnahme nicht förderfähig sei, so könne sie trotzdem auch weiterhin sinnvoll und auch geboten sein. Dies sei vorliegend der Fall. Um Schäden an der Substanz des Bauwerkes zu verhindern, müsse man hier dringend sanieren.

Dass man 10.000 € zusätzlich habe veranschlagen müssen, um den Anschluss (Strom, Wasser, Abwasser) der Grillhütte Dreisbach zu ermöglichen, zeige, dass die von seiner Fraktion im Vorfeld geäußerten Bedenken, dass die Mittel nicht reichen würden, berechtigt gewesen seien. Auch die Maßnahme „Dorfplatz Katzenfurt“ weise Zusatzmittel von 30.000 € auf. Begründung sei die neu zu verlegende Wasserversorgung des dortigen Brunnens. Man sehe dieses Projekt nach wie vor kritisch und als nicht prioritär an. Das Einhalten des gesetzten Kostenrahmens, wäre sehr wünschenswert gewesen. Als CDU stimme man daher dem Investitionsprogramm nicht zu.

Bürgermeister Mock entgegnet, dass man bei Projekt eins (Dreisbach) die Zusatzmittel voraussichtlich sogar gar nicht brauchen werde und beim zweiten Projekt (Katzenfurt) sei eine Verteuerung auch durch nicht erwartete Mehrkosten für die Entsorgung von Sondermüll entstanden. Ein gesetzter Kostenrahmen könne leider immer wieder an der Wirklichkeit vor Ort scheitern.

Rückfragen werden sofort beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung einschließlich des im Nachhinein veränderten Kinderförderungszuschusses und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das eingebrachte Investitionsprogramm des Nachtragshaushaltes 2020.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimme(n), 7 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der Entwässerungssatzung

VL-146/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 30. November 2020 wird verwiesen.

Der Vorsitzende fasst zunächst noch einmal Inhalt und Zielrichtung der Vorlage zusammen.

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss als auch der Bau- und Umweltausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der [EWS] vom 05.12.2013

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen Wasserversorgungssatzung

VL-145/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 30. November 2020 wird verwiesen.

Der Vorsitzende weist ausdrücklich darauf hin, dass es im neuen Satzungstext, neben den sachlich begründeten Änderungen, auch solche mit formalem datenschutzrechtlichen Hintergrund gäbe.

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss als auch der Bau- und Umweltausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8. Haushalt 2021 mit Haushaltsplan; Einbringung

Bürgermeister Jürgen Mock bringt den Haushalt 2021 mit Haushaltsplan in die Gemeindevertretung ein. Seine entsprechende Rede ist dieser Niederschrift im Wortlaut als Anlage beigefügt.

9. Wahl einer Ortsgerichtsschöffin im Ortsgericht Ehringshausen I (Ehringshausen, Dillheim)

VL-123/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 29. September 2020 wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung wählt Katharina Zäpernick, Brucknerstraße 6, 35630 Ehringshausen als Ortsgerichtsschöffin in das Ortsgericht Ehringshausen I und schlägt dem Amtsgericht Wetzlar eine entsprechende Ernennung vor.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten VL-152/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 2. Dezember 2020 wird verwiesen.

Der Vorsitzende erläutert auch hier die Hintergründe und weist auf den fehlenden Beschlussvorschlag hin.

Bürgermeister Mock gibt an, dass der Vorschlag des Gemeindevorstandes sei, dass man für die Monate 11/2020 und 12/2020 zunächst nichts an den Gebühren ändern möge und auch keine Erstattung vornehmen solle. Für ein solches Vorgehen seien die Ausfälle nicht flächendeckend, sondern eher punktuell gewesen. Man rate zum Abwarten der Entwicklung, um für die folgenden Monate eventuell zu anderen Empfehlungen zu kommen. Im Vergleich zum ersten Lockdown liege ja keine Totalschließung vor, sondern der Betrieb sei eingeschränkt aufrechterhalten worden.

Der Vorsitzende stellt abschließend fest, dass es keines Beschlusses bedürfe, da keine Änderung vorgeschlagen werde.

10.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2020; Verringerte Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 2. Dezember 2020 wird verwiesen.

Gemeindevertreter Rauber dankt einleitend den Erziehenden in den Kindertagesstätten, dass der Betrieb bislang noch immer aufrechterhalten werden konnte. Sollte es jedoch noch zu dem Fall kommen, dass die Elternschaft für längere Zeiträume keine Betreuung der Kinder in Anspruch nehmen könne, wolle man eine entsprechende entgegenkommende Antwort parat und abgestimmt vorliegend haben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit den zuletzt wieder verschärften Einschränkungen beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulkinderbetreuung zugesagte Betreuungszeiten nicht voll in Anspruch genommen werden und ob den betroffenen Eltern durch eine Reduzierung der Elternentgelte für die Dauer der Einschränkungen finanziell entgegenkommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

11. Prostituiertenschutzgesetz - Zuständigkeitsverordnung; VL-140/2020 Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz

Auf die Verwaltungsvorlage vom 9. November 2020 wird verwiesen.

Der Vorsitzende erinnert an einen vorigen Beschluss hierzu und dass nun im zugrundeliegenden Vertrag dazu einige Änderungen notwendig geworden seien.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in der Fassung des anliegenden Entwurfs.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Sachstandsbericht Ausgleichsmaßnahmen und Ökopunktekonto MI-5/2020

Auf die Mitteilungsvorlage vom 9. November 2020 wird verwiesen.

Gemeindevertreter Koch dankt der Verwaltung einleitend für die umfangreiche vorgelegte Ausarbeitung. Auf dieser Grundlage könne man nun das „Hörensagen“ hinter sich lassen und die Vergangenheit faktenbasiert aufarbeiten. Die Lage erscheine nicht ganz so schlimm, wie von mancher Stelle dargestellt, zeige aber auch, dass noch Arbeit zu leisten sei. Einem „großen Brocken“ dabei widme sich bereits der nächste anstehende Punkt der Tagesordnung. Er begrüße ausdrücklich den FWG-Vorschlag diese Liste aktuell zu halten und fortzuschreiben. Die Kommunikation der Gemeinde gegenüber Beteiligten bzw. Interessierten erscheine noch verbesserungswürdig.

Gemeindevertreter Gröf verweist auf einen erneuten Offenen Brief des Naturschutzringes Ehringshausen vom 12.12.2020. Die darin genutzte Wortwahl des Autoren Herrn Helmut Weller empfinde er als sehr ärgerlich. Vokabeln wie „Veruntreuung und Rechtsstaatsverlust“ seien darin gefallen. Er werbe eindringlich dafür das Gespräch mit Verein und Herrn Weller zu suchen. Hier entstehe „viel böses Blut“, was man durch geeignete Kommunikation vermeiden könne. Auch er selbst habe bereits das Gespräch gesucht.

Gemeindevertreter Henrich bittet um Erläuterung des genauen Modus bzw. der Handhabung von Ökopunkten. Hier erfahre man nirgends genaues. Hier werde „von vorne bis hinten getrickst“. Er empfinde dies als unverständlich und bitte um eine Fachinformation dazu im Parlament.

Bürgermeister Mock verweist darauf, dass das Abbuchen von Ökopunkten zwar direkt keinen Naturschutz bedeute, erinnere aber daran, dass diese Punkte vorher und an anderer Stelle ganz realen Naturschutz bedeuteten. Denn nur durch echte Maßnahmen erhalte man diese Punkte, die man dann einsetzen könne.

Er versichere, dass die Verwaltung der Ökopunkte vollkommen rechtskonform ablaufe, hier werde gar nichts getrickst. Jede Fläche erhalte nach ihrem Zustand Punkte. So habe ein Acker weniger Punkte als eine Wiese, eine Wiese weniger als eine Obstbaumfläche. So versuche man den „Wert“ einer Fläche für die Natur zu kategorisieren. Dem entsprechend würde bei Maßnahme der Eingriff in die Natur punktemäßig bewertet und dann müsse man die der Natur wegfallenden Punkte andernorts wertgleich schaffen oder eben durch Ökopunkte „beweisen“, dass man dies andernorts bereits getan hat. Er sehe in dieser Handhabung nichts Geheimen oder nicht Nachvollziehbares. Man binde jetzt schon alle Beteiligten in Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen ein.

Auch der Vorsitzende verwahrt sich ebenfalls gegen die Darstellung, dass bei diesem Thema in irgendeiner Form „getrickst“ werde. Er wolle aber noch herausstellen, dass eben auch nicht umgesetzte Maßnahmen aus Bepflanzungsplänen Folgen hätten. Hier handele es sich um die genannten Biotopwertpunkte. Eine trotz Auflage nicht angelegte Streuostwiese beispielsweise, hätte sich über die Jahre für die Natur als noch wertvoller entwickelt. Kurz gesagt stellten die Ökopunkte das Guthaben und die Biotopwertpunkte die Schulden dar, die man erneut mit Ökopunkten ausgleichen müsse.

Rückfragen werden direkt beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vorgelegte Liste „Kompensation über Ökopunkte, Ausgleichsmaßnahmen und freiwillige Landschaftspflegemaßnahmen“ fortzuschreiben und der Gemeindevertretung, zumindest dem Bau- und Umweltausschuss, einmal jährlich vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**13. Ausgleich des Kompensationsdefizits B-Plan
„Borngraben/Zehnetfrei“**

VL-149/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 01. Dezember 2020 wird verwiesen.

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss als auch der Bau- und Umweltausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, auf der Grundlage des beiliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde Ehringshausen und dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, die Kompensation des bebauten Teils innerhalb des Baugebietes „Borngraben/Zehnetfrei“ durch die Abbuchung von 552.499 Biotopwertpunkten vom Ökokonto der Gemeinde Ehringshausen naturschutzfachlich auszugleichen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**14. Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“,
1. Änderung**

VL-142/2020

Auf die Verwaltungsvorlage vom 18. November 2020 wird verwiesen.

Sowohl der Haupt- und Finanzausschuss als auch der Bau- und Umweltausschuss empfehlen der Gemeindevertretung den Beschluss.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Dreisbach zur Kenntnis zu nehmen. Das Beteiligungsverfahren im Sinne des § 13 BauGB soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**15. Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2020:
Öffnungszeiten kommunaler Wertstoffhof**

Auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 1. Dezember 2020 wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffnungszeiten des kommunalen Wertstoffhofes sowie des Abgabeplatzes für Grün- und Baumschnitt, künftig

flexibel an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Der Vorsitzende bedankt sich abschließend für die erneut vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Gemeindevertretung im Jahr 2020. Das eigentlich unspektakulär begonnene Jahr, sei leider schnell und dann zunehmend schneller in das für alle leidvoll erlebte Krisenjahr gekippt. Es habe allen unmissverständlich vor Augen geführt wie klein die Welt bei vielen Dingen geworden sei. Da es über das Virus, dessen Wirkungen und die Bekämpfung noch immer viele Fragezeichen gäbe, müsse man für getroffene Maßnahmen und auch für die Zukunft einiges an Vertrauen aufbringen, da Gewissheiten aktuell nun mal nicht zu haben seien. Er werbe um Zusammenhalt in der Krise und für eine Vorbildstellung der Gemeindepolitiker beim Kampf um Akzeptanz der Eindämmungsmaßnahmen. Er wünsche trotz allem frohe Weihnachten und wünsche allen ein Ende der Pandemie in 2021.

Vorsitzender der Gemeindevertretung Rainer Bell schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen um 19:15 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme.

Ehringshausen, 07.01.2021

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Rainer Bell

Schriftführer

Daniel Rumpf

Übersicht aller Anträge der Fraktionen sowie der Ortsbeiräte

Stand: 06.01.2021

KW = "künftig wegfallend", ab der nächsten Ausfertigung wird dieser Antrag in die Archivliste verschoben, er ist nur noch einmal deklaratorisch enthalten

Anträge	
Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung	
043/17. GemVert	<p>CDU Antrag der CDU-Fraktion vom 01.12.2020</p> <p>Öffnungszeiten kommunaler Wertstoffhof</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffnungszeiten des kommunalen Wertstoffhofes sowie des Abgabeplatzes für Grün- und Baumschnitt, künftig flexibel an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen, um lange Wartezeiten zu vermeiden." (aus Sitzung 41./17.WP - 17.12.20 - TOP 15 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang</p>
042/17. GemVert	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 02.12.2020</p> <p>Verringerte Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit den zuletzt wieder verschärfen Einschränkungen beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung zugesagte Betreuungszeiten nicht voll in Anspruch genommen werden und ob den betroffenen Eltern durch eine Reduzierung der Elternentgelte für die Dauer der Einschränkungen finanziell entgegengekommen werden kann." (aus Sitzung 41./17.WP - 17.12.20 - TOP 10.1 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang</p>
041/17. GemVert	<p>CDU Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2020</p> <p>Radweg Katzenfurt-Ehringshausen</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt, sich unverzüglich mit den entsprechenden Stellen im Land und im Kreis sowie mit Initiativen wie z. B. dem ADFC Wetzlar in Verbindung zu setzen, um den Radweg etwa in Höhe der Einmündung im Bereich der B277 nach Daubhausen zu entschärfen bzw. eine Alternative der Streckenführung zu erarbeiten." (aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 6.2 - J:27; N:0, E:1)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang / Die Gemeinde hat allerdings bereits ihr mögliche Maßnahmen ergriffen und bspw Sträucher an der Straße durch HessenMobil stark zurückschneiden lassen, um mehr Sicht für die Verkehrsteilnehmer zu schaffen / Die Prüfung durch HessenMobil über eine Ampelanlage läuft bereits / eine Verkehrszählung wurde ebenso durchgeführt, um eine Datengrundlage zu liefern</p>
040/17. GemVert	<p>CDU Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2020</p> <p>Nutzung und Pflege der Feldwege und Wegränder; Erarbeitung einer Feldwegesatzung</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt bis Mitte 2021 eine Feldwegesatzung für die Gemeinde Ehringshausen zu erarbeiten. Basierend auf existierenden Mustersatzungen stimmt er diese mit dem Naturschutzring Ehringshausen (NRE), den Ortslandwirten und den Ortsbeiräten ab, und legt sie der Gemeindevertretung bis spätestens Ende Mai 2021 zur Beratung und Beschlussfassung vor." (aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 6.1 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang</p>
039/17.	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020</p> <p>Sachstandsbericht Ausgleichsmaßnahmen und Ökopunktekonto</p>

Nr./WP		Anträge
Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung		
		<p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand erstellt bis spätestens 15.02.2021 einen Bericht über den aktuellen Sachstand der Ausgleichsmaßnahmen und das Ökopunktekonto und stellt diesen der Gemeindevertretung und den relevanten Ausschüssen (mindestens Bau- und Umweltausschuss) vor. Dieser Bericht sollte vor allem folgende Fragen beantworten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurden alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen aus früheren Baugebieten bereits umgesetzt? Wenn nein, bis wann wird dies geschehen? 2. Hat die Gemeinde Ehringshausen ausreichend Ökopunkte, um die geplanten Baugebiete (vor allem: Zehnetfrei) umsetzen zu können? 3. Wie bindet die Gemeindeverwaltung alle Beteiligten bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ein? 4. Welche geplanten Maßnahmen müssen fremdvergeben werden und welche können intern (Bauhof) durchgeführt werden?" <p>(aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 5.3 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss wurde mit TOP 12 der 41. Sitzung der WP 17 umgesetzt und wurde dort auch für die Zukunft geregelt</p> <p style="text-align: right;">>KW<</p>
GemVert	038/17.	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt, den folgend ergänzten Antrag zur weiteren Beratung in den Bau- und Umweltausschuss zu verweisen. Der Ausschuss zieht zu dieser Beratung externe Fachkompetenz hinzu und erarbeitet bereits konkrete Empfehlungen für dann folgende Maßnahmen.</p> <p>Die Gemeindevertretung beschließt: Ehringshausen beteiligt sich am Bündnis Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ schnellstmöglich zu unterzeichnen. Nach der Unterzeichnung erstellt der Gemeindevorstand eine CO2-Startbilanz und einen Aktionsplan mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel." (aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 5.2 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang / Beschluss zwei solle erst nach Umsetzung von Beschluss eins erfolgen, da dessen Ergebnisse Einfluss auf die Umsetzung des zweiten Beschlusses haben könnten / Der Klimaschutzbeauftragte war im 11/2020 in den Ausschuss eingeladen, doch kam es dann nicht dazu / auch am 14.12.2020 fand ein Besuch im Bau&Umw-Ausschuss nicht statt</p>
GemVert	037/17.	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2020 „Nachhaltiger Gemeindevald“ zunächst zur Beratung in den Bau- und Umweltausschuss zu verweisen. Diese Beratung soll unter Beteiligung des Revierförsters Robert Mann und gegebenenfalls weiterer Fachleute erfolgen."</p> <p>(aus Sitzung 40./17.WP - 01.10.20 - TOP 5.1 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang</p>
GemVert	033/17.	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 22.08.2019</p> <p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, durch wen eine regelmäßige Pflege des Außengeländes der Kindertagesstätte „Gestiefelter Kater“ in Katzenfurt sichergestellt werden kann und ob der Pflegeaufwand durch eine kostengünstig umsetzbare Umgestaltung des Außenbereichs – bei Gewährleistung ausreichender beschatteter Flächen – sichergestellt werden kann und über das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses zu berichten."</p> <p>(aus Sitzung 32./17.WP - 26.09.19 - TOP 7.2 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang, in der besagten "nächsten" 23. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 18.11.2019 wurde nichts dazu berichtet / im Dezember 2019 tagte der Ausschuss nicht / auch in den mehreren folgenden Sitzungen in 2020 wurde das Thema nicht aufgegriffen</p>
GemVert	027/17.	<p>SPD Antrag der SPD-Fraktion vom 20.03.2019</p> <p>Sozialer Wohnungsbau im Baugebiet Zehnetfrei</p>

Anträge	
Teil 1 - Anträge der Fraktionen der Gemeindevertretung	
GemVert	<p>>> "Die Gemeindevertretung beschließt: Der Gemeindevorstand wird aufgefordert bei der Planung der Erweiterung des Baugebiets Zehnetfrei in Ehringshausen mindestens 3 Bauplätze vorzusehen auf denen die Errichtung von Mehrfamilienhäusern als sozialer Wohnungsbau möglich ist. Außerdem setzt sich der Gemeindevorstand mit geeigneten Partnern in Verbindung, die solche Projekte realisieren können. Die Ergebnisse der Planungen sind bei der Vorlage zum Bebauungsplan vorzustellen." (aus Sitzung 28./17.WP - 16.05.19 - TOP 5.2 - einstimmig)</p> <p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang / die Planung von Ing-Büro und Gemeindevorstand sehen solche Plätze in dieser Größenordnung vor / Umsetzung wird konkret sobald das Baugebiet konkreter wird / Bürgermeister Mock besucht eine Messe des LDK, um evtl. einen Investor zu finden</p>
025/17.	<p>Industrie- und Gewerbeansiedlung in Ehringshausen</p> <p>CDU Antrag der CDU-Fraktion vom 04.03.2019</p> <p>>> "Antrag auf Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe südlich der Autobahnanschlussstelle wird an den Haupt- und Finanzausschuss sowie den Bau- und Umweltausschuss verwiesen." (aus Sitzung 27./17.WP - 21.03.19 - TOP 8 - einstimmig)</p>
GemVert	<p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang / im Fragebogen zum Regionalplan ans RP mit angeben / Auswertung der Bögen erst 2020 fertig, lt. RP / Erneute Beteiligung der Gemeinde bei der Entwurfsfassung des Regionalplanes / Stand: 06.01.2021 noch nicht vorliegend</p>
023/17.	<p>Sanierung der Dusch- und Sanitärräume sowie der Schließfächer im Haverhill-Bad in Ehringshausen Zuge der energetischen Sanierung in 2019 Schwimmbadinvestitionsprogramm (SWIM)</p> <p>Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 20.11.2018</p> <p>>> "Wir bitten den Gemeindevorstand einen Kostenvorschlag für die Sanierung der Dusch- und Sanitärräume sowie der Schließfächer im Haverhill-Bad einzuholen und diese dann im Zuge einer Sanierung, möglichst in 2019, spätestens aber im Jahr 2020 mit Hilfe des Schwimmbadinvestitionsprogramms (SWIM) zu sanieren/erneuern." (aus Sitzung 25./17.WP - 13.12.18 - TOP 11 - einstimmig)</p>
GemVert	<p>Status: Der Beschluss befindet sich noch im Geschäftsgang / Besonderes Augenmerk liegt bei SWIM auf Maßnahmen, welche die Betriebskosten und insbesondere den Energieverbrauch senken, daher Schließfächer wohl nicht förderfähig / Förderbescheid liegt vor / es laufen über den Winter die Ausschreibungen / Kostenbeteiligung des LDK wird verhandelt / Umsetzung erst in 2021</p>

Beschlussvorlage

VL-154/2020

Datum	03.12.2020
Aktenzeichen	10
Sachbearbeiter/-in	Herr Bell (Vorsitzender GVert.)

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses als Eilentscheidungsausschuss vom 12.11.2020:

- **Ausübung eines Vorkaufsrechts und**
- **Grundstücksangelegenheit Nr. 606, Verkauf von Bauplätzen Chattenhöhe II**

Sachdarstellung:

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung: Entfällt
2. Auswirkungen auf die Bilanz: Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Entscheidung des Eilentscheidungsausschusses in diesen beiden Angelegenheiten. Eine eventuelle Rücknahme des Beschlusses bzw. eine anderslautende Entscheidung der Gemeindevertretung kommt nicht in Betracht, da durch ihre Ausführung bereits nicht mehr rückgängig zu machende Rechte Dritter entstanden sind (§ 51 a HGO).

Beschlussvorlage	
VL-153/2020	
Datum	03.12.2020
Aktenzeichen	20
Sachbearbeiter/-in	Herr Messerschmidt

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	14.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 mit Nachtragshaushaltsplan;
Beschlussfassung**

Sachdarstellung:

Auf die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan 2020 wird verwiesen.

Da sich in den Ausschusssitzungen noch Änderungen am Zahlenwerk ergeben können, wird im Falle von Änderungen

- die geänderte Haushaltssatzung
- der geänderte Ergebnishaushalt
- der geänderte Finanzhaushalt
- das geänderte Investitionsprogramm

vor der Gemeindevertreterversammlung neu verteilt. Auf Wunsch wird ein komplett überarbeiteter Nachtrag 2020 bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt die eingebrachte Nachtragshaushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2020.

2. Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt das eingebrachte Investitionsprogramm des Nachtragshaushaltes 2020.

Beschlussvorlage

VL-146/2020

Datum	30.11.2020
Aktenzeichen	60II/20
Sachbearbeiter/-in	Herr Zienert

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Neukalkulation Benutzungsgebühren / Änderung der Entwässerungssatzung

Sachdarstellung:

Die jährliche Kalkulation der Abwassergebühren führt für das Jahr 2021 zu einer deutlichen Reduzierung der Gebührensätze.

Grund hierfür ist im Wesentlichen eine Reduzierung der Ansätze bei den Aufwendungen für laufende Unterhaltung. In den vergangenen Jahren war immer wieder festzustellen, dass die ursprünglich im Haushalt angesetzten Aufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. Kanalsanierungen) unter anderem aufgrund personeller Engpässe nicht verausgabt werden konnten. Hierdurch kann es immer wieder zu Überschüssen in Nachkalkulationen.

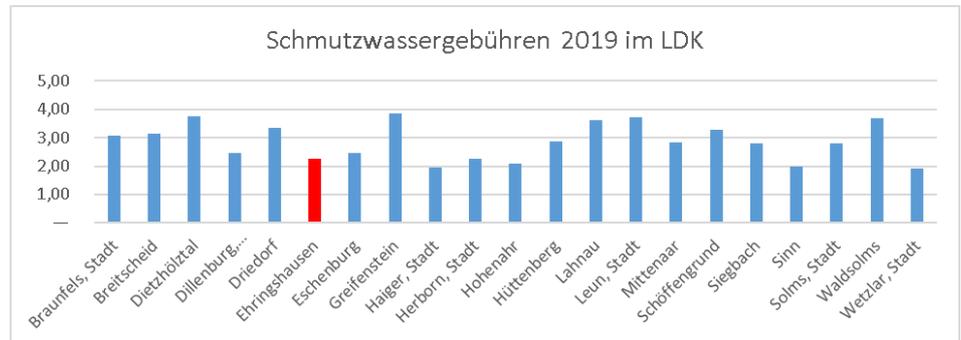
Diese Überschüsse sind in Sonderposten zu überführen und bei den folgenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen. Ein Ausgleich hat spätestens nach 5 Jahren zu erfolgen. Aktuell stellen sich die Sonderposten wie folgt dar:

Ursprungsjahr	auszugleichen bis	Schmutzwasser	versiegelte Fläche
2018	2023	162.251,58 €	
2019	2024	38.770,13 €	- 47.143,67 €
2020	2025	38.346,32 €	90.762,25 €
Vorauss. Stand Sonderposten Ende 2020		239.368,03 €	43.618,58 €
geplante Entnahme Gebührenkalkulation 2021		- 55.000,00 €	- €

Unter Berücksichtigung dieser Entnahmen aus den Sonderposten errechnen sich für 2021 folgende Gebührensätze:

	Bisher	neu ab 2021
Gebühr nach § 25 (1) - "Schmutzwassergebühr"	2,25 €	2,00 €
Gebühr nach § 23 (1) - "Versiegelte Fläche"	0,39 €	0,34 €

Seit Einführung des gesplitteten Gebührenmodells ist die sog. „Schmutzwassergebühr“ mehr oder weniger kontinuierlich gesunken. Mittlerweile liegt der Tarif am unteren Ende des Lahn-Dill-Kreises.



Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass die vorhandene Infrastruktur bereits zu großen Teilen abgeschrieben ist und folglich die Aufwendungen für kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung vergleichsweise gering ausfallen. Auch die gesamte Verwaltungsebene und personelle Struktur ist im Vergleich zu anderen Einrichtungen vergleichsweise schlank.

Der für die kommenden Jahre anstehende Umbau bzw. die Erweiterung der Kläranlage Ehringshausen mit einem Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro wird dementsprechend natürlich wieder zu einer deutlichen Steigerung der Gebühren in den kommenden Jahren führen.

Die detaillierten Kalkulationen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der [EWS] vom 05.12.2013

Anlage(n):

1. 20-Anpassung Abwassergebühren 2021

Anlage 1

Kalkulation „Schmutzwassergebühr“ nach § 25 (1) EWS

Laufende Kosten	Vorkalkulation
Laufende Betriebskosten	631.383,38 €
Laufende Einnahmen	- 35.524,00 €
Summe	595.859,38 €
kalkulatorische Kosten	
Abschreibungsbeträge	198.747,01 €
Auflösung Beiträge	- 55.998,58 €
Kalk. Zinsen	140.648,61 €
Verzinsung der Restbuchwerte Beiträge und Zuschüsse	- 34.864,04 €
Summe	248.532,99 €
Summe Kosten	844.392,37 €

Bemessungsgrundlage in m ³	395.000,00
Kostendeckender Gebührensatz	2,1377 €
Auflösung SOPO	- 55.000,00 €
Bemessungsgrundlage	395.000,00
Überschuss je m ³	- 0,1392 €
Kostendeckender Gebührensatz inkl. Verrechnung Überdeckung	1,9985 €
Aufkommen Schmutzwassergebühr	789.392,37 €

Anlage 2

Kalkulation „Gebühr versiegelte Fläche“ nach § 23 (1) EWS

Laufende Kosten	Vorkalkulation
Laufende Betriebskosten	175.394,87 €
Laufende Einnahmen	- 6.542,00 €
Summe	168.852,87 €
Kalkulatorische Kosten	
Abschreibungsbeträge	98.552,01 €
Auflösung Beiträge	- 37.332,39 €
Kalk. Zinsen	78.347,39 €
Verzinsung der RBW Beiträge und Zuschüsse	- 24.841,19 €
Summe	114.725,82 €
Summe Kosten	283.578,69 €
<hr/>	
Bemessungsgrundlage	845.000,00
Kostendeckender Gebührensatz	0,3356 €
Auflösung SOPO	
Bemessungsgrundlage	845.000,00
Ausgleich Unterdeckung je m ³	- €
Kostendeckender Gebührensatz inkl. Verrechnung Überdeckung	0,3356 €
Aufkommen Niederschlagsgebühr	283.578,69 €
<hr/>	

Anlage 3

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringhausen in der **Sitzung am folgende**

5. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung [EWS] vom 05.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 25 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch **beträgt 2,00 Euro.**

Artikel 2

§ 23 Absatz 1 der Entwässerungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,34 EUR** jährlich erhoben

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Beschlussvorlage	
VL-145/2020	
Datum	30.11.2020
Aktenzeichen	60 II/20
Sachbearbeiter/-in	Herr Zienert

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Kalkulation Wassergebühren 2021 / Anpassungen Wasserversorgungssatzung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Haushaltsplanung wird regelmäßig auch eine Kalkulation für die Wassergebühren vorgenommen. Diese Kalkulation ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt. Wie hieraus zu ersehen ist, kann die Gebühr auch für das Jahr 2021 konstant gehalten werden.

Aus den Nachkalkulationen der vergangenen Jahre bestehen derzeit folgende noch auszugleichende Fehlbeträge:

Jahr	Fehlbetrag	spätestens auszugleichen bis
2018	36.148,89 €	2023
2019	6.526,67 €	2024
<u>42.675,56 €</u>		

Für den aktuellen Kalkulationszeitraum 2020 zeichnet sich nach derzeitigen Hochrechnungen ebenfalls ein Fehlbetrag ab. Dieser wird voraussichtlich rund 80T€ betragen.

Im Laufe des kommenden Jahres sind Zählerwechsel für rund 1.000 Zähler vorzunehmen. Nach dieser Aktion wird der komplette Bestand auf Funkzähler umgerüstet sein. Unter anderem aufgrund dieser Tauschaktion entsteht eine einmalige Steigerung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.

Um die Gebühr konstant halten zu können, wird daher vorgeschlagen, in 2021 auf einen Ausgleich von Verlustvorträgen zu verzichten. In den Kalkulationszeiträumen 2022 und 2023 sollten dann aus momentaner Sicht Freiräume für den Ausgleich der Verlustvorträge bestehen. Für das Jahr 2024 steht dann wieder eine große Zählertauschaktion mit rund 2.000 Zählern an.

Aufgrund geänderter Regelungen im Datenschutz- sowie im Umsatzsteuerrecht sind einige kleinere Anpassungen an der Wasserversorgungssatzung erforderlich. Für deren Umsetzung

wurde die als Anlage 2 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung erarbeitet.

Die hier in den Artikeln 1 und 2 vorgeschlagenen Anpassungen betreffen lediglich kleinere Anpassungen auf Grundlage der in diesem Jahr veröffentlichten „*Gemeinsamen Erklärung zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Funkwasserzählern*“ des hessischen Datenschutzbeauftragten, des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen, des Hessischer Städtetages sowie des Hessischer Städte- und Gemeindebunds.

Die Änderung in Artikel 3 dient der Umsetzung von Vorgaben der Preisangabeverordnung (PAngV). Bisher regelt § 31 der Wasserversorgungssatzung lediglich, dass soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten ist, soweit in der Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

Gemäß § 3 der PAngV sind Lieferanten von Wasser jedoch dazu verpflichtet, den „*verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und aller spezifischen Verbrauchssteuern (Arbeits- oder Mengenpreis)*“ anzugeben. Daher wird künftig an dieser Stelle nicht mehr die Netto-, sondern die Brutto-Gebühr ausgewiesen.

Bei Artikel 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung. Angaben zur Beauftragung Dritter sind lediglich vorzunehmen, wenn diese direkte Leistungen der Gebührenerhebung und Entgegennahme erbringen. Dies ist jedoch in der Gemeinde Ehringshausen nicht der Fall.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung.

Anlage(n):

1. 20-Änderung Wasserversorgungssatzung

Anlage 1

Gemeinde Ehringshausen			
Produktbereich:			
Produktgruppe:		1101 - Wasserversorgung	
Produkt			
Kalk.-zeitraum:		2021	
Pos.	Konten (KVKR)	Beschreibung	Vorkalkulation 2021
1	2	3	6
		Ordentliche Erträge	
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.500,00 €
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren s. Pos. 39)	-20.500,00 €
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	
6	547	Erträge aus Transferleistungen	
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	
8	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-33.000,00 €
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) vor Gebühren	-55.000,00 €
		Ordentliche Aufwendungen	
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	29.700,00 €
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2.200,00 €
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	608.300,00 €
14	66	Abschreibungen	162.000,00 €
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	80.000,00 €
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	0,00 €
17	72	Transferaufwendungen	0,00 €
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	200,00 €
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	882.400,00 €
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	827.400,00 €
21	56, 57	Finanzerträge	
22	77	Finanzaufwendungen	
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	827.400,00 €
25	59	Außerordentliches Erträge	
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen	827.400,00 €
29		Erlöse der internen Leistungsbeziehungen	
30		Kosten der internen Leistungsbeziehungen	
		Personalkosten Bauhof + Waldarbeiter	133.000,00 €
		Personal - und Sachkosten allg. Verwaltung	180.000,00 €
		Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	82.500,00 €
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	395.500,00 €
32		Jahresergebnis nach ILV vor Gebühren	1.222.900,00 €
		Kalkulatorische Korrekturen:	
33		kalk. Ausgleich Unterdeckung	
34			
35		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen vor Gebühren	1.222.900,00 €
36	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Benutzungsgebühren gem. § 10 KAG)	
37		Jahresergebnis nach kalk. Korrekturen mit Gebühren	1.222.900,00 €
		Ermittlung der gebührenrechtl. Kostenüberdeckung/-unterdeckung:	
38		Kostendeckungsgrad gem. Kalkulation	100,00%
39		Gebührensatz (ohne Ust.)	2,947 €
40		Bemessungsgrundlage/Maßstabseinheiten (Leistungsmenge in cbm)	415.000,00

Anlage 2

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des Art. 6 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2016 und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen in der Sitzung am folgende

6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung [WVS] vom 05.12.2013

beschlossen:

Artikel 1

Nach § 10 wird ein zusätzlicher § 10 a eingefügt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 a Datenschutzinformation

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 2

§ 11 (2) erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine weitere Nutzung von Wasserzählern ohne Funkübertragung genehmigen. In diesem Fall sind zusätzliche Gebühren nach Maßgabe des § 27 (4) Wasserversorgungssatzung zu erheben. Die Gemeinde ist berechtigt, die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen auszulesen:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs.
Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig anlassbezogen zur Feststellung von Leckagen oder ähnlichen Störungen im Versorgungsnetz.
4. Bis zu viermal jährlich für Funktionstests sowie zur Überprüfung der aktuellen Verbräuche und ggf. Anpassung der Vorauszahlungsmengen.

Bei dem hier beschriebenen Verfahren handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungsverfahren im Sinne des § 71 HDSIG.

Es sind somit zu jeder Auslesung Protokolle zu erstellen, aus denen

- der Grund der Auslesung
- Datum und Uhrzeit
- Identität der auslesenden Person und
- evtl. Identität eines abweichenden Empfängers der Daten

nachvollzogen werden können.

Derartige Protokolle sind ebenfalls zu erstellen bei

- - Veränderung
- - Abfrage

- - Offenlegung einschl. Übermittlung
- - Kombination und
- - Löschung

Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art. 25 EU-DSGVO zur Absicherung der Verarbeitung zu treffen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass

- die Daten mit einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselung übertragen werden
- die Auslesung der Daten ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch von der Gemeinde beauftragte Dritte erfolgt.
- im Falle einer Beauftragung von Dritten vor Beginn der Arbeiten eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO abgeschlossen wird.
- die ausgelesen bzw. vom Zähler gesendeten Daten auf das absolut notwendige Maß (Seriennummer des Zählers und aktueller Zählerstand) reduziert werden.

Artikel 3

§ 25 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,16 EUR. Sie enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Artikel 4

§ 29 erhält folgenden Wortlaut:

§ 29 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung *

Es erfolgt keine Beauftragung Dritter bei der Erhebung der Gebühren.

Artikel 5

Diese Änderungsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Haushaltsrede zur Einbringung des Haushaltes 2021

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren Gemeindevertreter,

der Haushaltsentwurf 2021 wurde vom Gemeindevorstand verabschiedet und wird Ihnen heute zur Beratung vorgelegt.

Ich freue mich, Ihnen für das Jahr 2021 eine Planung vorzulegen, die sowohl in der Ergebnisrechnung als auch in der Finanzrechnung ausgeglichen ist.

Der Haushalt schließt im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 120.000 €.

Ich möchte allerdings betonen, dass der Haushalt für das kommende Jahr mit einigen Fragezeichen versehen ist. Momentan ist nicht abzuschätzen wie lange der zweite Corona bedingte „Lockdown“ noch anhalten wird und welche Auswirkungen dieser auf die gesamte Wirtschaft haben wird.

Der Planung 2021 lag daher noch mehr als bereits in den vorangegangenen Jahren das Vorsichtsprinzip zu Grunde. Der Haushalt der Gemeinde Ehringshausen hat mittlerweile ein Volumen von rd. 20 Mio. €.

Gut ein Drittel dieser geplanten Aufwendungen, also rd. 6.7 Mio. € wurden für Umlagen veranschlagt, welche die Gemeinde abzuführen hat. In erster Linie sind hier die Kreis- und Schulumlage sowie die Gewerbesteuer- und Heimatumlage zu nennen.

Ein weiteres Drittel beanspruchen die Personal- und Versorgungsaufwendungen inkl. der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde.

Die Personalaufwendungen für die Kinderbetreuung nehmen mittlerweile fast 50% der gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen in Anspruch. Von den rd. 6.7 Mio. € entfallen knapp 3 Millionen Euro auf den Teilhaushalt „Tageseinrichtungen für Kinder“.

Weitere 4.3 Mio. € steckt die Gemeinde in die laufende Unterhaltung ihres Anlagevermögens. Hiervon wiederum entfallen rd. 1.1 Mio. € auf den Sachaufwand für den Betrieb und die Sicherstellung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Neben den Unterhaltungsaufwendungen investiert die Gemeinde in 2021 rund eine Millionen Euro in die grundhafte Sanierung von Wasser- und Abwasserleitungen.

Für die Unterhaltung der Gemeindestraßen sowie die grundhafte Sanierung von Gemeindestraßen sind ebenfalls rd. 500.000 € vorgesehen.

Im Bereich der Kinderbetreuung wurden Mietaufwendungen für die Übergangseinrichtung am Bolzplatz in Ichelhausen in Höhe von 45.000 € berücksichtigt. Die Baugenehmigung für die Containerlösung liegt mittlerweile vor. Die Inbetriebnahme der Einrichtung ist ab dem 15.03.2021 vorgesehen.

Für die Umlegung des Baugebietes Kirchenacker in Dreisbach wurden 165.000 € bereitgestellt.

Den Aufwendungen in Höhe von 19.808.000 € stehen Erträge in Höhe von 19.928.000 € gegenüber.

Als größte Posten sind hier die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer mit 5.4 Mio. € zu nennen. Die Veranschlagung dieser Ansätze wurde bewusst unter den prognostizierten Werten aus der November-Steuerschätzung gewählt.

Die Gewerbesteuer wurde mit 1.6 Mio. € veranschlagt.

Im Vergleich, in den Jahren 2011 bis 2018 lag das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde regelmäßig zwischen 3 und 4 Millionen €. Berücksichtigt man, dass zwischenzeitlich der Hebesatz der Gewerbesteuer erhöht wurde, hat sich dieses Aufkommen mittlerweile halbiert.

Das Grundsteueraufkommen beläuft sich auf 1.430.000 €. Aufgrund der geplanten grundhaften Sanierung von Gemeindestraßen schlägt der Gemeindevorstand eine Erhöhung des Hebesatzes auf 536 v.H. vor.

Berücksichtigt man die Kosten für die geplanten Maßnahmen der nächsten 4 Jahre, wäre auch eine moderate Anpassung mit variablen Hebesätzen über diesen Zeitraum denkbar.

Hierzu muss noch eine politische Willensbildung erfolgen.

Neben den Steuererträgen wurden Zuweisungen in Höhe von rd. 6.150.000 € kalkuliert. Einen enormen Sprung haben die Schlüsselzuweisungen gemacht. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich diese um 625.000 € auf nunmehr 4.450.000 €.

Diese Steigerung ist auf die deutlich geminderte Finanzkraft der Gemeinde ab dem 2. Halbjahr 2019 zurückzuführen. Hier greifen in 2021 erstmals die Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleiches und es kommt zu erhöhten Schlüsselzuweisungen und einer reduzierten Kreis- und Schulumlage.

Für die Kindertagesstätten sind Zuweisungen nach dem KiFöG in Höhe von 730.000 € veranschlagt. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die Befreiung der Ü3-Kinder Zuweisungen von rd. 470.000 €.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte belaufen sich auf rd. 2.7 Mio. €. Neben den Kindergartengebühren, hier wurde die bereits im letzten Jahr beschlossene Gebührenanpassung berücksichtigt, sind Wasser- und Abwassergebühren aufgrund der Neukalkulationen mit rd. 2.3 Mio. € geplant.

Der geplante Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beläuft sich auf gut eine Millionen € und steht für die Finanzierung der geplanten Investitionen zur Verfügung.

Diese sind in 2021 vielfältig. An dieser Stelle möchte ich Ihnen die größten Projekte aufzählen:

- Neubau Kindergarten Rathausstraße mit einem Volumen von rd. 2.7 Mio. €. Für diese Maßnahme erhält die Gemeinde Zuweisungen in Höhe von rd. 1.5 Mio. €.
- Energetische Sanierung des Haverhill-Bades, Kosten rd. 1 Mio. €. Hier erhalten wir Zuweisungen aus dem Landesprogramm Swim in Höhe von 250.000 €.
- Weitere Investitionen in den Fuhrpark des Bauhofes, Kosten rd. 250 T€. Diese werden mit 180 T € über das Landesprogramm „Hessenkasse“ finanziert.
- Kanalneubau, Wasserleitungsneubau sowie grundhafte Straßensanierung im Bereich der Straße Borngraben und der Austraße mit einem Investitionsvolumen von rd. 1.260 Mio. €.

In diesem Zuge ist auch eine Erneuerung des „Shell-Kreisels“ berücksichtigt.

- Die Feuerwehren erhalten 32 neue Atemschutzgeräte. Kosten rd. 90.000 €. Außerdem wurde für die Anschaffung eines TSF für die Feuerwehr Niederlemp eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 155.000 € zu Lasten des Jahres 2022 veranschlagt.
- Neben den bereits genannten Zuweisungen sind weitere Einzahlungen aus dem Bauplatzverkauf „Chattenhöhe“ in Höhe von rd. 400 T € berücksichtigt.

Darüber hinaus investieren wir in eine Ladestation für Elektroautos, in eine Küche für den Bauhof und den Kindergarten Kölschhausen, in eine neue Heizungsanlage für das Backhaus Dillheim um nur einige weitere Maßnahmen zu nennen.

Zur Finanzierung dieser Projekte wurde eine Darlehensaufnahme in Höhe von 500.000 € veranschlagt. Aufgrund der geplanten ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 250.000 € beträgt die geplante Nettoneuverschuldung 250.000 €.

Schauen wir mal auf unsere derzeitigen Darlehensverbindlichkeiten:

Diese belaufen sich auf insgesamt rd. 2 Mio. €.

Etwa die Hälfte hiervon, also 1 Millionen €, sind Darlehensaufnahmen im Zuge des Sonderinvestitionsprogrammes bzw. des Kommunalen Investitionsprogrammes des Landes Hessen. Hier trägt das Land einen Großteil der Tilgung.

Mit einer Pro-Kopf Verschuldung von 220 €/ Einwohner belegt die Gemeinde einen hinteren Platz im Lahn-Dill-Kreis.

Zum Vergleich: Die durchschnittliche pro Kopf Verschuldung im Lahn-Dill-Kreis betrug in 2020 rd. 1.000 €.

Die stabile Liquidität erlaubt es uns außerdem, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite um weitere 500.000 € auf einen Maximalbetrag von einer Millionen € zu reduzieren.

Aufgrund des zuvor beschlossenen Zahlenwerkes des Nachtragsetats 2020 und der vorliegenden Haushaltsplanung für 2021 beläuft sich die Liquidität zum 31.12.2021 auf rd. 2.7 Mio. €.

Meine Damen und Herren, das Planwerk beruht auf den derzeit vorliegenden Informationen. Keiner kann sagen, wie sich die Situation rund um die Corona-Pandemie in den nächsten Monaten entwickeln wird.

Sicher ist jedoch, dass die Corona-Krise die Gemeinden in den nächsten Jahren auf der Einnahmeseite treffen wird.

Insbesondere bei den Steuererträgen, und hier bei der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer wird es sicherlich einige Jahre brauchen, um das Niveau vor Beginn der Corona-Pandemie zu erreichen.

Durch die gewonnene Liquidität in den vergangenen Jahren ist die Gemeinde allerdings noch gut gerüstet und in der Lage, durch die Umsetzung notwendiger Projekt ihren Teil dazu beizutragen, der Wirtschaftskrise entgegen zu wirken.

Meine sehr verehrten Damen- und Herren, ich empfehle Ihnen diesen Haushalt zur Beratung in Ihren Fraktionen und stehe mit meiner Verwaltung für Fragen und Einladungen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Beschlussvorlage	
VL-123/2020	
Datum	29.09.2020
Aktenzeichen	10
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	05.10.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Wahl einer Ortsgerichtsschöffin im Ortsgericht Ehringshausen I (Ehringshausen, Dillheim)

Sachdarstellung:

Eine Stelle eines Ortsgerichtsschöffen im Ortsgerichtsbezirk Ehringshausen I (Ehringshausen, Dillheim) ist derzeit unbesetzt (nachdem die Amtszeit von Herrn Herbert Debus (Dillheim) im Juni 2020 ausgelaufen ist).

Aufgrund der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen hat sich nun Frau Katharina Zäpernick (Jahrgang 1989), Brucknerstraße 6, 35630 Ehringshausen beworben. Frau Zäpernick hat sich sowohl bei der Verwaltung als auch bei Schöffen informiert und „interessiert sich für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Einblicke die man durch die ehrenamtliche Arbeit als Ortsgerichtsschöffin erhält.“ Sie ist bereits ehrenamtlich in der DLRG Ehringshausen aktiv und unterstützt auch die Handwerkskammer Rhein- Main seit mehreren Jahren.

Frau Zäpernick wird bei der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses als Zuschauerin anwesend sein.

Die Ernennung erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichts Wetzlar. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung: Keine
2. Auswirkungen auf die Bilanz: keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt Katharina Zäpernick, Brucknerstraße 6, 35630 Ehringshausen als Ortsgerichtsschöffin in das Ortsgericht Ehringshausen I und schlägt dem Amtsgericht Wetzlar eine entsprechende Ernennung vor.

Beschlussvorlage	
VL-152/2020	
Datum	02.12.2020
Aktenzeichen	10/32
Sachbearbeiter/-in	Herr Regel

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	07.12.2020	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Coronabedingte Betreuungssituationen in den Kindertagesstätten

Sachdarstellung:

Durch die Corona-Situation gibt es aktuell veränderte Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten. Die Veränderungen und deren Auswirkungen werden in der Vorstandssitzung vorgestellt.

Kurzfassung:

Kinder und Erzieher bleiben in „festen Gruppen – keine „Durchmischung“. Dies hat allerdings folgende Konsequenz: Fällt eine Erzieherin aus, kann eine andere aus einer anderen Gruppe nicht mehr aushelfen – auch ein zweitweises Zusammenlegen der Gruppen ist nicht mehr möglich. Dies hat zur zwangsweisen spontanen und übergangsweisen Verkleinerung von Gruppen in der Vergangenheit geführt (kurzfristige Krankmeldungen).

Außerdem können mit dem „fix zugeordneten Personal“ nicht die kompletten Öffnungszeiten abgedeckt werden – diese wurden verkürzt.

Und schließlich zahlen die Eltern Essensgeld, obwohl das nicht in vollem Umfang angeboten wird.

Eine Lösung, die allen gerecht wird, wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Das grundsätzliche Problem eine Betreuung wie vor der Corona-Zeit zu gewährleisten kann nicht ausgeräumt werden – über ein finanzielles Entgegenkommen kann/sollte im Vorstand gesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Finanzverwaltung
1. Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzverwaltung:
2. Auswirkungen auf die Bilanz:

Beschlussvorschlag:



Ehringshausen, den 2. Dezember 2020

An:
An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Rainer Bell
Rathausstr. 1
35630 Ehringshausen

Verringerte Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens der SPD-Fraktion bitte ich, folgenden Antrag der SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu behandeln:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, inwieweit im Zusammenhang mit den zuletzt wieder verschärften Einschränkungen beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung zugesagte Betreuungszeiten nicht voll in Anspruch genommen werden und ob den betroffenen Eltern durch eine Reduzierung der Elternentgelte für die Dauer der Einschränkungen finanziell entgegengekommen werden kann.

Begründung:

Die Angebote der Schulkindbetreuung können weiterhin nur eingeschränkt in Anspruch genommen werden. In den Kindergärten sind ebenfalls Einschränkungen zu verzeichnen, die zumindest teilweise dazu führen, dass an sich gebuchte Betreuungszeiten nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden. Soweit bekannt, konnten und können die Einrichtungen dabei aber auf das Verständnis der Eltern bauen. Da entsprechende Einschränkungen wahrscheinlich nicht schnell beendet werden, sollte geprüft werden, ob in Anlehnung an die von der Gemeindevertretung für den Monat Juni 2020 eine ähnliche Regelung für die Erhebung der Kostenbeiträge (Kindergärten) und Benutzungsgebühren (Betreute Grundschulen) für die aktuelle Phase getroffen werden kann.

Für die Betreuten Grundschulen (jeweils § 2a der Satzungen) hat die Gemeindevertretung in den Gebührensatzungen bereits eine längerfristige Regelung



getroffen; hier wird der Gemeindevorstand gebeten zu berichten, ob diese für die aktuelle Praxis ausreicht oder ggfls. angepasst werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

S. Koch

Sebastian Koch
SPD-Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	
VL-142/2020	
Datum	18.11.2020
Aktenzeichen	60 I
Sachbearbeiter/-in	

Gemeinde Ehringshausen

Rathausstraße 1, 35630 Ehringshausen
Tel: 06443-6090, Fax: 06443-60912

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Ehringshausen	23.11.2020	vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.12.2020	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Ehringshausen	17.12.2020	beschließend

Betreff:

**Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“,
1. Änderung**

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Gemeindevorstands vom 10.08.2020 wurde die Änderung des Bebauungsplanes beauftragt.

Der Änderungsentwurf mit Plankarte und Begründung ist für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens fertiggestellt und liegt der Vorlage bei.

Es wurden Änderungen in einem Umfang aufgenommen, für die im Rahmen des bauplanungsrechtlich Vertretbaren noch die Anwendung des § 13 BauGB für ein vereinfachtes Verfahren angenommen werden können (einstufige Beteiligung, Verzicht auf die Umweltprüfung).

In dem Baugebiet werden 10 Baugrundstücke entstehen. Aktuell liegen hierfür 6 Bauplatzbewerbungen vor.

Der Änderungsentwurf wurde dem Ortsbeirat Dreisbach in seiner Sitzung am 17.11.2020 vorgestellt.

Das Umlegungsverfahren für das Baugebiet soll im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

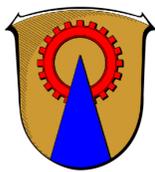
Kosten für Umlegungsverfahren, Grunderwerb und Erschließungsplanung von insgesamt rd. 200.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf des Änderungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Dreisbach zur Kenntnis. Das Beteiligungsverfahren im Sinne des § 13 BauGB soll durchgeführt werden.

Anlage(n):

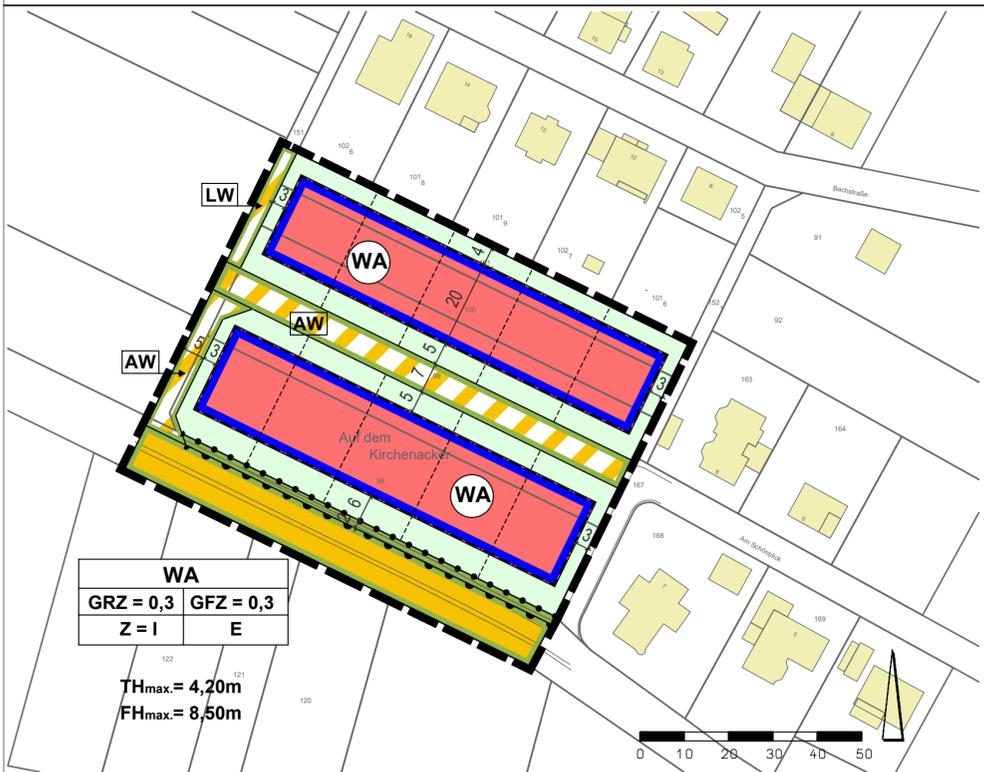
1. Plakate B-Plan Dreisbach Nr. 3
2. Begründung zu Bebauungsplan OT Dreisbach Nr. 3 Auf dem Kirchenacker II, 1.Änderung



Bauleitplanung in der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach

Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II" 1.Änderung

Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB



I. Rechtsgrundlagen

*Baugesetzbuch (BauGB),
Baunutzungsverordnung (BauNVO),
Planzeichenverordnung (PlanzVO),
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
Hessisches Wassergesetz (HWG),
Hessische Bauordnung (HBO)*
in der bei der maßgeblichen Auslegung des
Bebauungsplanes geltenden Fassung.

II. Zeichenerklärung:

Ila. Katasteramtliche Darstellungen

	Flurgrenze
	Flurnummer
	Polygonpunkt
	Flurstücksnummer
	Vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen

Ilb. Zeichnerische Festsetzungen, Sonstige Planzeichen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet
	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
	Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse
	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß: Traufhöhe (Schnittkante Außenfläche aufgehendes Mauerwerk-Oberkante Dachhaut), gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt des gewachsenen Geländes.
	Firsthöhe, gemessen in Meter über dem höchsten Anschnitt der Gebäudeaußenwand mit dem gewachsenen Gelände.

Baugrenzen, Bauweise (§ 9(1)2 BauGB)

	Baugrenze nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9(1)11 BauGB)

	Straßenbegrenzungslinie
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Anliegerstraße
	Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung hier: Landwirtschaftsweg
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünfläche (§ 9(1)15 BauGB)

	Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
--	--

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenze unterschiedlicher Nutzung
	Kennzeichnung
	Grundstücksgrenzen, unverbindlich

Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB): Allgemeines Wohngebiet: Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauGB werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Pro Wohngebäude sind höchstens 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Hofflächen, Terrassen, PKW Stellplätze und private Verkehrsflächen (Grundstückszuwegungen, Garagenzufahrten usw.) sind in wasserdurchlässigen Bauweisen zu befestigen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Absatz 1 Nr. 25b BauGB)
Je angefangene 200 m² Grundstücksfläche (errechnet nach GRZ) ist mindestens ein großkroniger Laubbau oder ein Hochstammobstbaum bewährter Sorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 91 HBO):

- §1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 91 Abs.1 Nr.1 HBO)
- Für Dacheindeckungen sind ausschließlich harte, nicht glänzende Materialien dunkler Farbe (schwarz, anthrazit, dunkelbraun, dunkelrot oder ziegelrot) zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig und nicht an die Farbvorgabe gebunden.
 - Zulässig sind Gebäude mit geneigten Dächern, die Hauptdachneigung beträgt 20° bis 48°. Bei Garagen, überdachten PKW Stellplätzen (Carports) und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sind auch geringere Dachneigungen einschl. Flachdächern zulässig. Abweichend von Satz1 sind bei untergeordneten Dachaufbauten (z.B. Gauben, Zwerchhäuser) niedrigere oder größere Dachneigungen zulässig.
- §2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr.3 HBO)
- Die Höhe von Einfriedungen beträgt straßenseitig, d.h. zur im Bebauungsplan festgesetzten Anliegerstraße, maximal 0,80m, gemessen ab Fahrhahnoberkante. Im Übrigen sind Einfriedungen allgemein bis 1,50m Höhe zulässig, gemessen ab Geländeoberfläche.
- §3 Begrünung baulicher Anlagen und Gestaltung von Grundstücksfreiflächen (§ 91 Abs. 1 Nr.5 HBO)
- Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch mit Anpflanzungen zu gestalten. Flächenbefestigungen und die Anlage oder flächige Abdeckung mit Mineralstoffen wie z.B. Grauwacke, Kies, Wasserbausteinen o.ä. sind unzulässig. Ausgenommen sind Zuwegungen und die erforderlichen Stellplätze.
 - Bei der Grundstücksbepflanzung sind zu mind. 75% einheimische, standortgerechte Gehölze oder bewährte Obstsorten zu verwenden.
 - Mind. 30% der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Laubgehölzen zu bepflanzen; hierbei zählen 1 Baum 25m², 1 Strauch 3m².
 - Stellplätze für Abfallbehälter sind einzugrünen, sofern sie nicht anderweitig fremder Sicht entzogen sind.

Hinweise:

Denkmalschutz:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Verwendung von Niederschlagswasser

Gemäß § 37 Abs. 4 HWG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus versickern.

VERFAHRENSÜBERSICHT

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Gemeindevertretung hat die Änderung Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 2(1) BauGB am ____ gem. § 13 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen am ____.

OFFENLAGE UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gem. § 13 i.V.m. § 3(2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen.
Parallel wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden nach §§ 13, 4(2), 2(2) BauGB mit Anschreiben vom ____ beteiligt.

SATZUNGSBESCHLUSS

Dieser Bebauungsplan wurde nach § 10 BauGB von der Gemeindevertretung am ____ als Satzung beschlossen.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

RECHTSVERBINDLICH

Der Beschluss der Gemeindevertretung wurde nach § 10(3) BauGB am ____ im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehringshausen ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan am ____ in Kraft.
Ehringshausen, den ____ Der Gemeindevorstand
gez. Bürgermeister

Übersichtskarte



Maßstab:

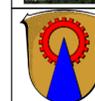
1 : 1000

Planstand:
Entwurf

Format:
530x600mm

Plandatum:
28.10.2020

Projekt Nr.:
2.80-35630-13



Gemeinde Ehringshausen, OT Dreisbach
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II"
1.Änderung

Planverfasser:

KuBuS planung
Altenberger Str. 5
35 576 Wetzlar

Tel. (064 41) 94 85-0, Fax. (064 41) 94 85-22

H/B = 530 / 600 (0.32m²)

KuBuS

Allplan 2018

Gemeinde Ehringshausen
Ortsteil Dreisbach



Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“, 1.Änderung
(Vereinfachtes Verfahren)

Begründung

Inhalt

1	Anlass, Grundlagen, Ziele.....	3
2	Lage und Abgrenzung des Gebiets.....	3
3	Planaufstellungsverfahren.....	4
4	Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen.....	5
5	Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange.....	5
5.1	Verkehr.....	5
5.2	Gewässer- und Bodenschutz.....	5
5.2.1	Erschließung.....	5
5.3	Naturschutz, Landschaftsschutz.....	5
6	Bodenordnung, Städtebauliche Daten.....	6

Ehringshausen und Wetzlar, Oktober 2020

Planbearbeitung:



KuBuS planung
Altenberger Straße 5
35576 Wetzlar

1 Anlass, Grundlagen, Ziele

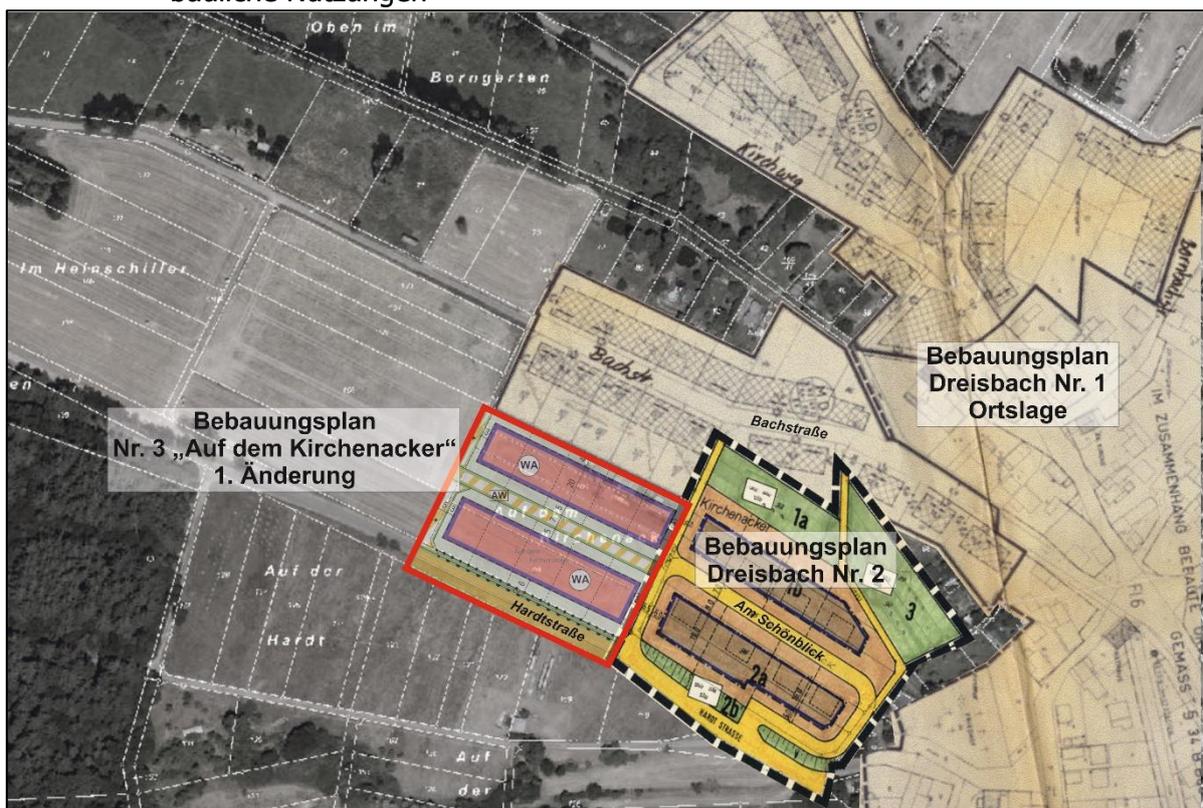
Die Gemeinde Ehringshausen verfügt über keine bebaubaren Grundstücke mehr. Um der in den letzten Jahren gestiegenen Nachfrage nachkommen zu können, sollen vorhandene Potenziale ausgeschöpft und mobilisiert werden. Der Bebauungsplan „Auf dem Kirchenacker II“ ist am 12. Dezember 2007 rechtskräftig geworden. Der Bebauungsplan wurde bislang nicht umgesetzt, das Gebiet soll nun zur Deckung des Bedarfs erschlossen werden. Es ist vorgesehen, das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Erschließungssystem zu optimieren und die Gebietsaufteilung zu modifizieren.

Mit der Anpassung des Erschließungssystems ist eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen verbunden, die eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich machen.

2 Lage und Abgrenzung des Gebiets

Das Plangebiet umfasst in der Flur 10 „Auf dem Kirchenacker“ der Gemarkung Dreisbach und umfasst die Flurstücke 98, 99, 100, 101/1 sowie die Wegeparzellen 151 und 154/1, jeweils teilweise. Der Geltungsbereich grenzt an zwei Seiten unmittelbar an die bestehende Bebauung an.

Abbildung 1: Einordnung des Plangebiets „Auf dem Kirchenacker II“ in umgebende städtebauliche Nutzungen



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker II“ schließt unmittelbar an den Bebauungsplan Nr. 2 aus dem Jahr 1982 (Bebauung im Bereich der Straße *Am Schönblick*) und an den Bebauungsplan Nr. 1 „Ortslage“ aus dem Jahr 1965 an (Bebauung im Bereich der *Bachstraße*). Westlich und im Süden (jenseits der Straße *Hardtstraße*) schließt sich die freie Feldflur an.

3 Planaufstellungsverfahren

Für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ wird das Vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet. Die Anwendungsvoraussetzungen sind erfüllt.

1. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt

Der planerische Grundgedanke bleibt erhalten, die festgesetzte Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert bestehen, ebenso die ursprünglich geplante Nutzungsintensität. Die in der Planung zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung wird nicht beeinträchtigt.

In das Interessengeflecht der Planung wird mit den Planänderungen ebenfalls nicht eingegriffen, weder in Bezug auf natur- und umweltrechtliche Gesichtspunkte noch im Verhältnis zu nachbarschaftlichen Schutzansprüchen oder durch höhere Erschließungsanforderungen usw. Vielmehr ist es Ziel der Bebauungsplanänderung, die Erschließungsmaßnahmen zu optimieren.

Auch im Sinne der Rechtsprechung¹ sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, weil die Abweichungen von mindermem Gewicht sind und der planerische Grundgedanke erhalten bleibt. Die Regelungen im Änderungsplan haben keine derartige Bedeutung, dass die angestrebte und im Ausgangsplan zum Ausdruck gebrachte städtebauliche Ordnung in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Bei den Änderungen und Ergänzungen handelt es sich um Anpassungen ohne Auswirkungen auf die städtebauliche Zielsetzung oder auf die Gewichtung von zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen.

2. Es werden keine Vorhaben vorbereitet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist ein Vorhaben, für das nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine UVP durchzuführen ist.

3. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB

Der Verweis auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB bezeichnet als Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete). Im Planbereich und seinem Umfeld ist kein FFH-Gebiet und kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) 5316-402 „*Hörre bei Herborn und Lemptal*“. Potenziell sind die Strukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Es fehlen aber Gehölzstrukturen, die Deckung bieten könnten oder Gebüsch bewohnenden Arten Lebensraum. Zudem unterliegt der Ortsrandbereich vielfachen Störungen durch Naherholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden usw. Beeinträchtigungen der Schutzziele des VSG werden nicht erwartet.

Unter den angeführten Gesichtspunkten werden die Voraussetzungen für die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB als gegeben angesehen. Das Beteiligungsverfahren soll entsprechend durchgeführt werden:

- von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen,
- die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form einer Auslegung des Planentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB

¹BVerwG, Beschl. v. 15.03.2000 – 4 B 18.00,
BVerwG, Urt. v. 29.01.2009 – 4 C 16.07, BVerwG,
Urt. v. 04.08.2009 – 4 CN 4.08,
OVG NRW v. 02.03.1998 - 71 D 125/96.NE

- die Behördenbeteiligung erfolgt durch Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

4 Inhalte des Bauleitplans, Festsetzungen

Inhaltlich umfasst die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Kirchenacker“ folgende Punkte:

- Neufestsetzung der Verkehrsfläche (Erschließungsstraße - Anliegerstraße)
- damit verbunden Neuordnung der Grundstücksflächen und der überbaubaren Flächen,
- geringfügige Heraufsetzung der Grundflächenzahl auf 0,3,
- Aufnahme des bewachsenen Wegeseitengrabens zwischen Grundstücken und *Hardtstraße*,
- Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrt gegenüber der *Hardtstraße*.

5 Berücksichtigung fachgesetzlicher Belange

5.1 Verkehr

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient der Erleichterung für die Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen bzw. der leichteren rechtlichen Absicherung der Ver- und Entsorgungsleitungen. Bisher waren hierfür Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt, für die auf vier Grundstücken entsprechende Grundbucheintragungen und -sicherungen erforderlich gewesen wären. Nach dem Änderungsplan können die Leitungen in der neuen Straßenparzelle verlegt werden.

Die Neufestsetzung der Verkehrsflächen dient auch der besseren Befahrbarkeit für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge. Eine Wendeanlage ist nicht vorgesehen, die Befahrbarkeit für Müllfahrzeuge ist über den Wegeanschluss zur *Hardtstraße* am westlichen Gebietsrad gegeben.

5.2 Gewässer- und Bodenschutz

Für den Gewässer- und Bodenschutz ergeben sich aus dem Änderungsplan keine neuen Auswirkungen. Durch die Aufnahme des Grabens an der *Hardtstraße* als Grünfläche bleibt die unversiegelte Fläche zum Auffangen und Ableiten von Oberflächenwasser erhalten. Der Erhalt des Grabens wird mit der Aufnahme eines Bereichs ohne Ein- und Ausfahrten, der Grundstückerschließungen von der *Hardtstraße* aus unterbindet, unterstützt.

5.2.1 Erschließung

Die Herstellung der Erschließungsanlagen und deren Unterhaltung wird durch die Veränderung der Verkehrsflächen erleichtert.

5.3 Naturschutz, Landschaftsschutz

Die mit dem Ausgangsplan verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch Ökoko-Maßnahmen (bereits abgebucht) kompensiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gegenüber der Ursprungsplanung werden durch den Änderungsplan nicht vorbereitet. Neue, zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind mit der Änderungsplanung nicht verbunden.

6 Bodenordnung, Städtebauliche Daten

Die Flächenbilanz des Plangebiets ergibt folgende Gliederung und Aufteilung zu den jeweiligen Teilflächen:

Teilfläche	Zuordnung BauGB	Fläche	
		Fläche in ca. qm	Anteil
Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1	5.950	72,4 %
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	2.090	25,4 %
Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15	180	2,2 %
Gesamtfläche		8.220	100%

Für die Neueinteilung des Gebiets in Grundstücke und Verkehrsflächen ist eine Baulandumlegung vorgesehen.

Tobias Bell, Fraktionsvorsitzender
Hauptstraße 28a
35630 Ehringshausen
Telefon 06443 – 98 85
Telefax 06443 - 81 22 40
Mobil 0170 41 36 420
eMail: t.bell@cdu-ehringhausen.de

CDU-Fraktion Hauptstraße 28a 35630 Ehringshausen

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Rainer Bell
Rathausstraße 1
3 5 6 3 0 Ehringshausen

Ehringshausen,
den 01.12.2020

Öffnungszeiten kommunaler Wertstoffhof

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

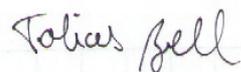
die CDU-Fraktion stellt zur nächsten Sitzung der Gemeindevertretung folgenden Antrag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Öffnungszeiten des kommunalen Wertstoffhofes sowie des Abgabeplatzes für Grün- und Baumschnitt, künftig flexibel an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen, um lange Wartezeiten zu vermeiden.

Begründung:

In der Vergangenheit, so war es u.a. auch am 19.11.2020 in der WNZ zu lesen, kam es zu langen Wartezeiten am kommunalen Wertstoffhof in Ehringshausen. Gerade im Herbst schneiden die Bürgerinnen und Bürger ihre Bäume, Sträucher und Hecken und wollen den Baum- und Grünschnitt ordnungsgemäß entsorgen. Um auch dem unerlaubten Verbringen des Baum- und Grünschnitts in Wald und Feld entgegenzuwirken ist es notwendig, die Öffnungszeiten flexibel an die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger anzupassen. Eine solche Anpassung sollte seitens der Gemeinde so erfolgen, dass insbesondere im Herbst die Öffnungszeiten maßvoll angepasst werden. Denkbar wäre zum Beispiel, die bisherige Regelung der Öffnungszeiten dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr nicht Mitte Oktober enden zu lassen, sondern bis Ende November eines jeden Jahres zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Bell
CDU-Fraktionsvorsitzender